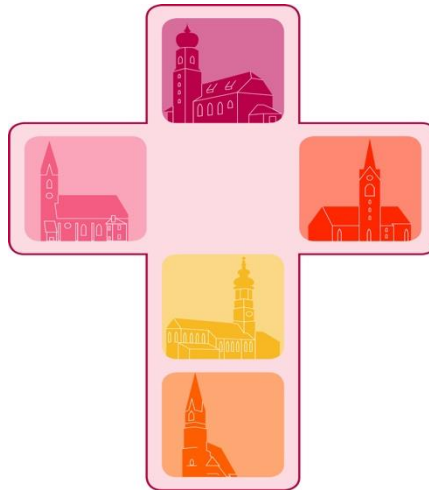


Prävention

im
Pfarrverband Neumarkt St. Veit



Für die Pfarreien:

Neumarkt-Sankt Veit

Hörbering

Niederbergkirchen

Niedertaufkirchen

Roßbach

**Institutionelles
Schutzkonzept**

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Einführung	3
2. Allgemeine Erläuterungen	4
2.1. Begriffe	4
2.1.1. Grenzverletzungen	4
2.1.2. Sexuelle Übergriffe	4
2.1.3. Strafbare Handlungen	5
2.1.4. Pädophilie	5
3. Ansprechpartner für Präventionsfragen im Pfarrverband Neumarkt St. Veit	6
4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständnis- erklärung zur Datenspeicherung	6
5. Bausteine des Schutzkonzepts	7
6. Umsetzungsleitfaden für den Pfarrverband Neumarkt St. Veit	7
6.1. Minimierung der Gefährdungsmomente	7
6.2. Strukturen	7
6.3. Verhaltensregeln	7
6.4. Vertrauensperson _ Präventionsbeauftragte	8
6.5. Verpflichtung aller ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitenden	8
6.6. Fortbildung aller ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitenden	8
7. Umsetzung in den einzelnen Bereichen des Pfarrverbands Neumarkt St. Veit	9
7.1. Ministranten – Arbeit	9
7.2. Sakramenten – Vorbereitung/ - Spendung	9
7.3. Zeltlager oder ähnliche Fahrten	9
7.4. Pastorale Einzelgespräche	9
7.5. Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung	10
7.6. Sternsinger/innen	10
7.7. Gremien und Verbände	10
7.8. Social Media	10
8. Kontakte und Hilfsangebote	10
8.1. Präventionsteam des Pfarrverbandes Neumarkt St. Veit	10
8.2. Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising	11
8.3. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising	11
8.4. Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen – Missbrauchsbeauftragte	11

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt.

Sie entwickelten damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigten die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellen Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Diese Grundlagen sind auf die konkrete Arbeit des Pfarrverbands Neumarkt – St. Veit zu konkretisieren.

Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Pfarrverband Neumarkt St. Veit

1. Einführung

Im Pfarrverband tragen wir Sorge für die Menschen in unserem Seelsorgegebiet. Bei Veranstaltungen und Angeboten und in Gremien und Gruppen wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, miteinander leben braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten. Eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz ermöglicht, dass auch Irritierendes zur Sprache kommt und thematisiert werden kann. Eine dauernde Reflexion von Verhalten und Zusammenhängen regt immer wieder zu Verbesserungen an.

Dieses Schutzkonzept soll eine Hilfestellung und ein verlässlicher Standard sein, so dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gelingt.

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, im Pfarrverband Neumarkt St. Veit das Kindeswohl zu schützen sowie sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Es bietet Orientierung und zeigt auf, wie zu handeln ist. Es gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitenden. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Schutzbefohlener sind zentrale Aufgaben aller.

Deren Wohl hat höchste Priorität, Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihres Alters ausreichende Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist sicherzustellen.

Grundlagen zur Präventionsarbeit

Statistik – was sagen uns die Zahlen?

- Jedes dritte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge ist von sexuellem Missbrauch betroffen.
- Jährlich werden etwa 13 000 Fälle registriert (das entspricht ca. 36 registrierter Fälle pro Kalendertag), wobei die Dunkelziffer vom Bundeskriminalamt auf 1:15 geschätzt wird.
- Circa 95 % der Täter sind Männer, Frauen bzw. weibliche Jugendliche sind bei etwa 5 % der Fälle von sexuellem Missbrauch die Täterinnen.
- Die meiste Fälle geschehen innerhalb der Familie oder des familiären Umfelds.
- In einer Umfrage aus dem Jahre 2010 geben 51,8 % der Schulleiter/82,4 % der Leiter von Heimen an, bereits mit Missbrauchsvorwürfen gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin konfrontiert worden zu sein.
- Mädchen haben ein höheres Risiko innerhalb der Familie sexuell missbraucht zu werden. Jungen werden vergleichsweise häufiger in Institutionen sexuell ausgebeutet. Im kirchlichen Umfeld sind circa 62 – 70 % der Betroffenen männlich.
- Täter und Täterinnen finden sich in jeder Altersgruppe. 1/3 der Täter/innen sind jünger als 21 Jahre.

Sexueller Missbrauch wurde lange als Problem der Unterschicht oder von Randgruppen der Gesellschaft dargestellt. Sexueller Missbrauch findet jedoch in allen Gesellschaftsschichten statt.

2. Allgemeine Erläuterungen

2.1. Begriffe

2.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B.: tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist, Vermeintliches „Helfen“ beim Anziehen ...)
- Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...)
- Verwenden unangemessener Ausdrücke

2.1.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. **Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.**

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch. Sie gehören zu den typischen Strategien mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Es gibt seit der Sexualstrafrechtsreform 2016 strafrechtliche Formen sexueller Übergriffe und solche unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

Beispiele:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos.
- Vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien.
- Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.

2.1.3. Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein definiert als **sexuellen Missbrauch** jede sexualisierte Handlung, die unter **bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität** vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen) seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt definiert das Strafgesetzbuch in den einschlägigen Paragraphen.

2.1.4. Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine **Störung der Sexualpräferenz**, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen. (Kuhle, Grundmann & Beier, 2013)

Untersuchungen zeigen, dass nur ein Teil der Missbrauchstäter pädophil ist. Es wird demnach geschätzt, dass sich der Anteil pädophiler Männer unter den verurteilten Missbrauchstätern auf etwa 25 % bis 40 % beläuft. (Schaefer 2010)

3. Ansprechpartner für Präventionsfragen im Pfarrverband Neumarkt St. Veit

- Pfarrer Franz Eisenmann
- Ulrike Bürger (Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands Neumarkt St. Veit)
- Ingrid Huber
- Michaela Schiller

4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Alle Seelsorger*innen des Pfarrverbands Neumarkt St. Veit haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe“ durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten.

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger*innen von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles **Erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine **Selbstverpflichtungserklärung** abzugeben.

Ab dem 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstverpflichtungserklärung ein Erweitertes Führungszeugnis und eine **Einverständniserklärung zur Datenspeicherung** abgegeben werden.

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger*in verantwortlich.

5. Bausteine des Schutzkonzepts

Kultur der Achtsamkeit			
Interventionsplan			
Partizipation von Kindern/Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen	Qualitätsmanagement	Nachhaltige Aufarbeitung	Risikoanalyse
	Beratungs- und Beschwerdewege	Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	
	Personalauswahl/ Personalentwicklung Fort- und Weiterbildung	Erweitertes Führungszeugnis Selbstauskunfts- erklärung	
Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt			

6. Umsetzungsleitfaden für den Pfarrverband Neumarkt St. Veit

6.1. Minimierung der Gefährdungsmomente

Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, die Gefährdungsmomente zu minimieren.

6.2. Strukturen

Es sind schützende Strukturen einzuführen z. B. Beschwerdemanagement, Schutz der Intimsphäre vor allem von Kindern/Jugendlichen und schutzbedürftigen jungen Erwachsenen.

6.3. Verhaltensregeln

Es müssen klare Verhaltensregeln aufgestellt werden, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen jungen Erwachsenen.

6.4. Vertrauensperson / Präventionsbeauftragte

Es wurde bereits eine Vertrauensperson mit Ulrike Bürger benannt, die nicht in den hauptamtlichen Leitungsstrukturen eingebunden ist und nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich im Bewusstsein zu halten und entsprechend zu reagieren.

In Gesprächen mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht. Die muss immer in einem geschützten Rahmen ablaufen.

6.5. Verpflichtung aller ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitenden

- Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz.
- Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
- Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
- Alle haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört es beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein ernstgenommen wird.
- Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.
- Es wird eine respektvolle Sprache verwendet, die die Würde des Gegenübers achtet und nicht beschämend wirkt.

6.6. Fortbildung aller ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitenden

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflichen Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie sexuellen Missbrauchs befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von jährlichen Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen. Für die Seelsorger und Seelsorgerinnen ist die E-Learning-Weiterbildung des Ordinariats verpflichtend. Auch eine persönliche Auseinandersetzung mit den Aspekten von Sexualität muss in den einzelnen Bereichen immer wieder bewusst gemacht werden.

Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage eines Nachweises einer Jugendleiter - Ausbildung. Dies gilt auch für die Leitung von Ministranten/innen-Gruppen.

Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche der Koordinationsstelle als Grundlage.

7. Umsetzung in den einzelnen Bereichen des Pfarrverbands Neumarkt St. Veit

Für die Vorbereitung zur Erstkommunion, Firmung, Gruppenstunden, Freizeiten und Einzelgesprächen dienen die „Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Erzdiözese.

7.1. Ministranten-Arbeit / Gruppenstunden

- Seelsorger/innen, Mesner/innen, erwachsene Gruppenleiter/innen erfragen das Einverständnis, bevor sie beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen.
- Einzelgespräche sollen möglichst vermieden werden. Sollten sie dringend notwendig sein, soll dabei ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt werden. Andere Personen sollen vom Gespräch wissen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in private Räume mitgenommen.
- Die Bevorzugung einzelner ist nicht gestattet.
- Kinder und Jugendliche werden nicht allein im Auto (oder ...) mitgenommen.
- Bei Spielen/Aktionen mit Körperkontakt wird auf angemessenen Umgang geachtet.

7.2. Sakramenten - Vorbereitung/- Spendung

- Einzelgespräche z.B. Beichte finden in einem öffentlichen Raum statt.
- Die beteiligten Personen haben einen ausreichend großen Abstand z.B. durch einen Tisch getrennt.
- Vor der Handauflegung erfragt der/die Seelsorger/in das Einverständnis zur Berührung.

7.3. Zeltlager oder ähnliche Fahrten

- Prävention wird bei Elternabenden im Vorfeld thematisiert.
- Das Jugendschutzgesetz wird eingehalten.
- Eine Gruppenleitung erfolgt nur durch Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorlegen.
- Sowohl weibliche als auch männliche volljährige Begleitpersonen müssen dabei sein, wenn es Teilnehmende beider Geschlechter gibt.
- Vor Beginn der Aktionen wird zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Umgang mit Handys und v.a. der Umgang mit Bildern erklärt.
- Die Aufsichtspflicht muss gewährleistet sein.
- Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Eine Möglichkeit zur schriftlichen anonymen Beschwerde kann in Form eines Kummerkastens eingerichtet werden.

Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, kann die Fahrt nicht durchgeführt werden.

7.4. Pastorale Einzelgespräche

- Planbare Gespräche sollen möglichst in den offiziellen Räumen und während der Betriebszeit stattfinden.
- Sakramentale Feiern
Bei Riten mit Berührung (Salbung) wird dies vorher erklärt.
Bei einer Krankensalbung wird das Einverständnis vorausgesetzt.

7.5. Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihres Lektoren-, Kommunionhelfer- und Wortgottesdienstleiter in Kontakt mit Kindern (Ministranten/innen) kommen, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

7.6. Sternsinger/innen

- Erwachsene, die Kinder und Jugendliche während der Aktion begleiten, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Verantwortliche Begleiter/innen der Sternsinger legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

7.7. Gremien und Verbände

- Alle Mitglieder von Pfarrgremien legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es regelmäßig Möglichkeiten zur Information und Fortbildung.
- Die Verantwortlichen in den Verbänden legen Selbstverpflichtungserklärungen vor.

7.8. Social Media

- Beim verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- Ein Mitschneiden und/oder Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist nicht erlaubt.
- Freundschaften auf den sozialen Plattformen wie beispielsweise Facebook, Instagram zwischen Seelsorgern/innen und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.
- Eine Nutzung von digitalen Kommunikationsformen sind nur zur Gruppenkommunikation erlaubt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit persönlichen Daten wie beispielweise Telefonnummern hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist nicht gestattet.

8. Kontakte und Hilfsangebote

8.1. Präventionsteam des Pfarrverbandes Neumarkt St. Veit

- Pfarrer Franz Eisenmann
Telefon: 08639/372 E-Mail: FEisenmann@ebmuc.de
- **Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands: Ulrike Bürger**, Dipl.-Handelslehrerin
Telefon: 0151 / 28849097 E-Mail: bswawi-bue@web.de
- Ingrid Huber, Mesnerin
Telefon: 0171 / 4913110
- Michaela Schiller
Telefon: 08637 / 9897248 E-Mail: Micha.schiller@gmx.net

8.2. Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising

- Lisa Dolatschko - Ajjur
Pädagogin (M.A.)
Telefon: 0160/96346560
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de
- Miriam Strobl
Sozialpädagogin
Telefon: 0151/42643337
Email: MStrobl@eomuc.de

8.3. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

- Postanschrift für die erweiterten Führungszeugnisse:
Erzbischöfliches Ordinariat München
Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360, 80063 München
- Besucheranschrift:
Erzbischöfliches Ordinariat München
Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Kapellenstraße 4, 80063 München

8.4. Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen – Missbrauchsbeauftragte

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden **zwei externe Experten** ernannt:

- **Dipl. Psychologin Kirstin Dawin**
St. Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20041763
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- **Dr. jur Martin Miebach**
Tengstraße 27 / III, 80798 München
Telefon: 0174 3 002647
E-Mail: MMiebach@mnissbrauchsbeauftragte-muc.de

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch zuständig bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen.